

TOP 3.6.6 Bedarfsorientierte Mindestsicherung – Vergleiche der Bundesländer

Abteilung Sozialpolitik/Wagner Norman

1. Hintergrund

Der kürzlich präsentierte Sozialbericht 2011-2012 des BMASK zeigt, dass **Österreich** als eines von wenigen europäischen Ländern **Fortschritte bei der Erreichung des EU-2020 Armutsziels** gemacht hat und die Zahl der ausgrenzungsgefährdeten Menschen seit 2008 um 125.000 senken konnte. Österreich war das einzige Land in der EU, wo im Jahr **2010** mit der Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) ein **Ausbau der sozialen Sicherheit** stattgefunden hat.

Konkret trat die BMS zwischen 1.9.2010 (Wien, Niederösterreich, Burgenland, Salzburg) und 1.10.2011 (Oberösterreich) in Kraft. Seither wurden mehrere umfassende Evaluierungen durchgeführt:

- Die Evaluierung durch die Österreichische **Armutskonferenz** (Frühjahr 2012), mit **Schwerpunkt Umsetzung** in den Bundesländern,
- aufbauend auf der Evaluierung der Armutskonferenz eine Studie der Österreichischen Gesellschaft für Politikberatung und Politikentwicklung (**OGPP**) mit gleichem Schwerpunkt,
- die Evaluierung des **BMASK**, durchgeführt von L&R-Sozialforschung (Herbst 2012), mit **Schwerpunkt Beitrag der BMS zur Wiedereingliederung** Betroffener in den Arbeitsmarkt.

2. Beschreibung der Situation

Der ursprüngliche Vereinbarungsentwurf zur BMS von 2007 sah eine **bundesweit einheitlich (Mindest-)Leistung** vor, inklusive maximal 14-maliger Auszahlung. Durch sie sollten die Grundbedarfe der Armutsbetroffenen erfüllt werden, freiwillige Ergänzungsleistungen der Länder hätten weitere Verbesserungen bringen sollen. Umgesetzt wurde schließlich eine maximal 12-malige Auszahlung (-15% der Gesamtleistung), wodurch den **Ergänzungsleistungen der Länder** viel mehr Gewicht zukommt. Diese Ergänzungsleistungen wurden von jedem Bundesland individuell beschlossen, wodurch – genauso wie in der Sozialhilfe zuvor – de facto wieder **9 verschiedene Leistungskataloge** bestehen.

3. Die Unterschiede im Detail

Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfs

Vorgesehen: 75% der BMS-Leistung

Umsetzung: Oberösterreich zahlt eine **erhöhte Leistung** aus, da das in der Vereinbarung vorgesehene **Verschlechterungsverbot** vorsieht, dass das Niveau der Sozialhilfe davor jedenfalls erreicht werden muss. Einige Länder haben **Sonderregelungen für bestimmte Personengruppen**, zB erhalten in Wien Erwerbsunfähige und Personen, die das Regelpensionsalter erreicht haben, aber keinen Anspruch auf Alterspension haben, eine erhöhte Leistung.

Außer Kärnten haben alle Länder das **Leistungsniveau für Kinder** über das Pflichtniveau gehoben, am stärksten Wien.

Leistungen zur Sicherung des Wohnbedarfs

Vorgesehen: 25% der BMS-Leistung

Umsetzung: Tirol und Vorarlberg übernehmen die **factsächlichen Kosten** für den Wohnbedarf, in Wien und der Steiermark bestehen **Zusatzleistungen mit Rechtsanspruch**, in Salzburg und dem Burgenland sind es **Leistungen auf Privatrechtsbasis** (Kann-Bestimmungen), alle anderen sehen keine zusätzlichen Leistungen vor.

In Wien, Salzburg und der Steiermark ist eine **grundbücherliche Sicherstellung** von als Hauptwohnsitz genutzten Wohnungen, bzw Häusern verankert (nach 6 Monaten), andere Immobilien müssen in allen Bundesländern vor Bezug der BMS veräußert werden. Außer in Wien und der Steiermark ist in allen Bundesländern eine **Kürzung des Wohnbeitrags für EigenheimbesitzerInnen** möglich, bzw vorgesehen.

Sehr unterschiedlich sind die auch die Regelungen zum **Heizkostenzuschuss**.

Selbstbehalte in der Krankenversicherung

Vorgesehen: alle BMS-BezieherInnen werden in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen, inkl E-Card und Rezeptgebührenbefreiung

Umsetzung: funktioniert; problematisch ist jedoch der **Umgang mit den Selbsthalten** für Heilbehelfe, Hilfsmittel und Spitalsaufenthalte von mitversicherten Angehörigen: in Tirol und dem Burgenland werden sie von der BMS übernommen, in Oberösterreich nur Heilbehelfe und Hilfsmittel, in anderen Bundesländern **zum Teil nur Kann-Bestimmungen** (Hilfe in besonderen Lebenslagen) und Verweis auf **Unterstützungsfonds der jeweiligen Gebietskrankenkasse**.

Kostenersatz (Regress)

Vorgesehen: Abschaffung des Regresses außerhalb der Kernfamilie (unterhaltspflichtige Eltern für ihre Kinder), keine Rückerstattungspflicht nach Aufnahme einer Erwerbsarbeit

Umsetzung: in der Steiermark und in Kärnten wurde 2012 der **Regress wieder eingeführt**, die Höhe ist abhängig von Verwandtschaftsverhältnis und Einkommen.

4. Gesamtbewertung

Bei der Evaluierung der BMS muss differenziert werden zwischen:

- (wesentlichen) **Verbesserungen**, zB die Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung, schnellere Unterstützung bei existenziellen Notlagen.
- (teilweise beträchtlichen) **Unterschieden im Leistungsniveau** zwischen den Bundesländern, wobei jedoch klargestellt werden muss, dass diese meist **im Bereich der Zusatzleistungen** stattfinden und grundsätzlich vereinbarungskonform sind.
- (eindeutiger) **Missachtung der § 15a B-VG Vereinbarung** seitens einiger Ländern, zB beim Kostenersatz. Kärnten ist so weit gegangen, das Niveau der Kärntner Mindestsicherung (Vorgängerregelung der BMS) zu senken, um so das in der BMS vorgesehene Verschlechterungsverbot umgehen zu können.

Zusätzlich wurde durch die Umstellung von individueller Hilfe (Sozialhilfe) auf pauschalierte Unterstützung (BMS) der **Umgang mit Einzelfällen** mit außergewöhnlichem, erhöhtem Bedarf erheblich erschwert.

Angesichts dieser vielschichtigen Bewertung muss bezweifelt werden, ob die geforderte Anrufung des Verfassungsgerichtshofs der geeignetste Weg ist, um eine positive Weiterentwicklung der bedarfsorientierten Mindestsicherung zu erreichen. Unter Umständen wäre es sinnvoller seitens der Bundesregierung direkten **Druck auf die jeweiligen Bundesländer** auszuüben.